

Reglement über die Theaterkommission für das Stadttheater Schaffhausen

vom 5. Januar 2010

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 lit. a Stadtverfassung,

beschliesst:

I. Aufgaben

Art. 1

Die Theaterkommission hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Sie fördert die Anliegen des Stadttheaters auf politischer und gesellschaftlicher Ebene;
- b) sie dient als Diskussions- und Informationsplattform über das Theaterschaffen im Allgemeinen;
- c) sie fördert und begleitet den Theaterbetrieb;
- d) sie gibt Impulse für das Theaterprogramm;
- e) sie wirkt bei der Entwicklung von Strategien für den Theaterbetrieb zuhanden des Stadtrates mit.

II. Zusammensetzung der Theaterkommission

Art. 2

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

Zusammen-
setzung

- dem für Kultur zuständigen Stadratsmitglied als Präsidentin oder Präsident;
- einem Mitglied des städtischen Parlaments;
- einem Mitglied als Vertretung des Kantons;
- zwei Mitgliedern aus der freien Theaterszene;

- zwei Mitgliedern als Vertreterinnen bzw. Vertreter von Theaterinteressierten.

² Die Theaterleitung (Gesamtleiterin oder Gesamtleiter und Betriebsleiterin oder Betriebsleiter bzw. Bühnenmeisterin oder Bühnenmeister) des Stadttheaters gehört der Theaterkommission mit beratender Stimme an.

Art. 3

Wahl

Die Kommissionsmitglieder werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

III. Sekretariat und Vertretung

Art. 4

Geschäftsführung

¹ Die Gesamtleiterin bzw. der Gesamtleiter ist mit der Geschäftsführung für die Kommission beauftragt.

² Sie/er erstellt in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Traktandenliste für die Sitzungen.

Art. 5

Sekretariat

Das Kommissionssekretariat (inkl. Protokolle) wird von der Gesamtleiterin bzw. vom Gesamtleiter geführt.

Art. 6

Vertretung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Gesamtleiterin bzw. der Geschäftsleiter vertritt die Theaterkommission nach aussen;

² Sie/er kann fallweise ein Mitglied der Theaterkommission als Vertreterin oder Vertreter bestimmen.

IV. Sitzungen und Beschlussfassung

Art. 7

Sitzungen

¹ Die Theaterkommission tagt in der Regel viermal jährlich. Die Einladung erfolgt durch das Sekretariat.

² Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgeschäfte und zur Antragsstellung ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

³ Die Beschlussfassung zu Anträgen erfolgt offen.

Art. 8

¹ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Kurzprotokoll erstellt. Protokoll

² Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) die Namen aller Anwesenden;
- c) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse über Aufträge und Anträge im Wortlaut.

Art. 9

Die Mitglieder der Theaterkommission erhalten kein Sitzungsgeld. Entschädigung
Sie haben aber Anspruch auf je zwei Freiplätze in allen Aufführungen des ordentlichen Spielplans.

Art. 10

Die Mitglieder der Theaterkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis. Amtsgeheimnis

V. Rechte der Theaterkommission**Art. 11**

Die Theaterkommission hat das Recht auf: Rechte

- a) Information über kulturpolitische Entscheide und Vorlagen des Stadtrates;
- b) Einsicht in den Voranschlag und in die Rechnung des Stadttheaters;
- c) Antragsstellung an den Stadtrat.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 12**

Artikel 4, Absatz 1, Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2, und die Artikel 5 – 8 des Reglements für den Betrieb des Stadttheaters vom 3. November 1992 (RSS 270.1) werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13

¹ Das vorliegende Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten

² Es ist in der städtischen Erlasssammlung zu veröffentlichen.

Fussnoten:

- 1 Gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. Januar 2010